

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00848 vom 13. April 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00848](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00848)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00848 du 13 avril 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00848 del 13 aprile 2022

## Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA | [Dem Ehemann der Beschwerdeführerin 1, einem türkisch-österreichischen Doppelbürger, wurde im Dezember 2017 eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt, worauf seine Ehefrau und die beiden 2015 und 2018 geborenen Kinder Mitte August 2019 ebenfalls in die Schweiz gelangten. Nach der im Februar 2021 erfolgten Trennung der Eheleute widerrief der Beschwerdegegner die den Beschwerdeführerinnen damals erteilten Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA.] Es kann offenbleiben, ob sich die Beschwerdeführerinnen 2 und 3, welche über die österreichische Staatsangehörigkeit verfügen, auf Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA zu berufen vermögen (E.3.2.1-3.2.3). Entgegen den Vorinstanzen ist die den Beschwerdeführerinnen gewährte Alimentenbevorschussung bei der Berechnung der ausreichenden finanziellen Mittel im Sinn von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA zu berücksichtigen, sodass die Beschwerdeführerinnen die Voraussetzungen der genannten Bestimmung erfüllen. Den Beschwerdeführerinnen 2 und 3 kommt daher ein originärer Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu und die Beschwerdeführerin 1 kann einen ebensolchen Anspruch von demjenigen ihrer Kinder ableiten (zum Ganzen E. 3.3). Gegenstandslosigkeit UP/Gutheissung URB. Gutheissung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen.

### E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Dieser ist überdies zu verpflichten, den Beschwerdeführerinnen bzw. deren Vertretung antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- und Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

### E. 5.2

Aufgrund der Kostenregelung sind die Gesuche der Beschwerdeführerinnen um unentgeltliche Prozessführung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Auch ist mit der Zusprechung einer Parteientschädigung für das Rekursverfahren das der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerinnen im Rekursverfahren zugesprochene Honorar als unentgeltliche Rechtsbeiständin bereits gedeckt. Das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um

unentgeltliche Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren ist sodann angesichts ihrer ausgewiesenen Mittellosigkeit und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 f. VRG) und ihnen in der Person ihrer Vertreterin, Rechtsanwältin D, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

### **E. 5.3**

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerinnen macht für das Beschwerdeverfahren insgesamt einen Aufwand von 5,4 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 16.80 zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer geltend, weshalb ihr Anspruch auf Entschädigung als unentgeltliche Rechtsbeiständin durch die Bezahlung der Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (zuzüglich MwSt.) an sie abgegolten ist (vgl. VGr, 18. Februar 2021, VB.2020.00399, E. 4.4).

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerinnen geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.